
SICHERHEITSHINWEISE

GEFAHRGÜTER/ UNZULÄSSIGE GÜTER

SEEFracht

Zum Schutz Ihres eigenen Hab und Guts aber auch gemäß verschiedener gesetzlichen Vorschriften gibt es einige Gegenstände, die auf gar keinen Fall im Umzugsgut enthalten sein dürfen. Die nachfolgenden Beispiele sollen von Ihnen bereits vor der Verpackung aussortiert werden:

- Explosive Stoffe wie Sprengstoff, Munition, Feuerwerkskörper
- Entzündbare Gase wie Gasflaschen (z.B. für Gasgrills), Feuerlöscher
- Entzündbare Flüssigkeiten wie Benzin, Farben, Terpentin, Reinigungsflüssigkeiten, Spiritus, Frostschutzmittel
- Entzündbare feste Stoffe wie Grillkohle, Grillanzünder, Streichhölzer
- Giftige Stoffe wie Pestizide, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvernichter, Chemikalien
- Ätzende Stoffe wie starke Säuren, Oxide, Quecksilber
- Andere Gefahrgüter wie Autobatterien, Pressluftflaschen, Tauchflaschen, Schusswaffen, Schwerter, Dolche
- Pflanzen, Samen, Erde

Folgende Gegenstände können nicht versichert werden und sollten nicht in der Sendung mitgenommen werden:

- Bargeld und Münzen
- Schmuck und Edelsteine
- Papiere und Dokumente
- Wertpapiere und Urkunden

Aus zolltechnischen Gründen muss vor der Verpackung überprüft werden, ob folgende Gegenstände mitgenommen werden dürfen:

- Lebensmittel inkl. Babynahrung und Tiernahrung
- Alkohol
- Neue Artikel
- Gegenstände in nicht üblichen Haushaltsmengen

